

Satzung des Chores

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

VOX VILLAE, Liederkranz Weil e.V.

Er hat seinen Sitz in Weil und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg am Lech eingetragen.

Der Verein wurde am 15.12.1931 als „MGV Liederkranz Weil Obb.“ Gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) automatisch, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages verweigert wird und dies schriftlich erklärt wird.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 31.12. eines Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Einmal ausgetretene Mitglieder werden bei etwaiger Wiederanmeldung wie neu eingetretene Personen behandelt.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach

Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschlussgrund mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Beitragspflichtig sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Schüler und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Zuständig für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall verpflichten, sind bis zu einem Betrag von 1.500 EUR der Vorstand, darüber hinaus die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 bis § 5 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und genehmigen zu lassen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus aktiven Mitgliedern des Vereins.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlen

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss anstatt einer geheimen eine offene Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Chormusik.

§ 13 Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder wie folgt:

Für passive Mitglieder: Bei runden Geburtstagen ab dem 60. Lebensjahr erhält das Mitglied Glückwünsche mit einem Blumenstrauß oder einer Flasche Wein.

Für aktive Mitglieder: Bei runden Geburtstagen ab dem 50. Lebensjahr findet ein Ständchen bei der Chorprobe mit Blumenstrauß oder Flasche Wein statt.

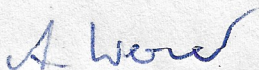
Für alle Mitglieder: Im Falle einer Beerdigung wird ein Blumengebinde bereitgestellt und, sofern möglich, eine Fahnenabordnung entsendet.

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Chorgesanges verdient gemacht haben. Diese Personen haben alle Rechte der Mitglieder, sie sind jedoch beitragsfrei. Bei den Ehrungen und Ständchen wird nach Möglichkeit der persönliche Wunsch des Jubilars berücksichtigt.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weil, 09.02.2023



Angelika Werner
1. Vorstand



Albert Wunder
2. Vorstand